

4. Die Europäische Zentralbank habe gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen, indem sie ihr den Zugang zu den Dokumenten verweigert habe, auf die die Europäische Zentralbank sich gestützt habe, um die Abwicklung von Banco Popular anzuordnen.

Klage, eingereicht am 22. Dezember 2017 — Quadri di Cardano/Kommission

(Rechtssache T-828/17)

(2018/C 063/25)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Alessandro Quadri di Cardano (Alicante, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. de Montigny und J.-N. Louis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) vom 28. Februar 2017 aufzuheben, mit der ihm mitgeteilt wurde, dass die ihm bewilligte Auslandszulage in Höhe von 16 % sowie die Reisekosten, die ihm nach Art. 4 des Anhangs VII des Statuts während seiner Beschäftigung bei der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME) vergütet worden waren, mit Wirkung vom 16. Mai 2014 zurückgefordert werden;
- soweit erforderlich, die im Anschluss an die Mitteilung der oben genannten Entscheidung korrigierten Gehaltsabrechnungen [aufzuheben];
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 85 des Statuts der Beamten der Europäischen Union.
2. Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes und des Grundsatzes der Rechtssicherheit, offensichtlicher Beurteilungsfehler sowie Verletzung des Grundsatzes der guten Verwaltung.

Klage, eingereicht am 27. Dezember 2017 – Coesia/EUIPO (Darstellung einer aus zwei roten Schräglinien gebildeten runden Form)

(Rechtssache T-829/17)

(2018/C 063/26)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Coesia SpA (Bologna, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Rizzo)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionsbildmarke (Darstellung einer aus zwei roten Schräglinien gebildeten runden Form) — Anmeldung Nr. 13 681 151.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. September 2017 in der Sache R 1272/2017-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 22. Dezember 2017 — Szentes/Kommission**(Rechtssache T-830/17)**

(2018/C 063/27)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Gyula Szentes (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Moyses)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 24. Februar 2017 und, soweit erforderlich, den Rechtsakt vom 29. September 2017, mit dem seine Beschwerde zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Rechtswidrigkeit der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens. Ziff. 6.4 des Anhangs III, wonach ausgeschlossen sei, dass Überprüfungsanträgen, mit denen die Bewertung durch den Prüfungsausschuss in Frage gestellt werden sollte, stattgegeben würde, sei rechtswidrig, da er dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Art. 47 der Charta der Grundrechte zuwiderlaufe. Da sich die angefochtene Entscheidung auf diese Bestimmung stütze, sei sie ebenfalls rechtswidrig.
 2. Verstoß gegen die Begründungspflicht. In der angefochtenen Entscheidung würden lediglich Auszüge aus der Rechtsprechung zitiert, und die Liste der Auswahlkriterien, die der Prüfungsausschuss vor der Bewertung der Bewerbungen erstellt habe, werde nicht mitgeteilt.
 3. Verfälschung von Tatsachen und offensichtlicher Beurteilungsfehler. Der Kläger bemängelt die Art und Weise, in der der Prüfungsausschuss die Angaben in der Bewerbung bewertet habe.
 4. Verstoß gegen die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens. Der Prüfungsausschuss habe es unterlassen, die verschiedenen Rubriken des Bewerbungsbogens zueinander in Beziehung zu setzen, um zu entscheiden, ob der Kläger eine der Bedingungen für die Zulassung zum Auswahlverfahren erfülle.
-